

Interpellation Dobler-Oberuzwil / Rombach-Oberuzwil (29 Mitunterzeichnende) vom
27. April 2011

Aufsichtsrechtliche Prüfung kleiner Körperschaften

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2011

Ernst Dobler-Oberuzwil und Max Rombach-Oberuzwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 27. April 2011 nach der aufsichtsrechtlichen Prüfung kleiner Körperschaften und fragen insbesondere, ob der Aufwand und die Kosten dafür gerechtfertigt sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen gibt es 363 Gemeinden und 63 Zweckverbände, welche alle dem Gemeindegesetz und somit denselben rechtlichen Normen unterstehen. Die Umsätze dieser Gemeinden belaufen sich von wenigen 1'000 Franken auf bis zu dreistellige Millionenbeträge. In der Beantwortung der Fragen wird in erster Linie auf die Prüfung kleiner Körperschaften eingegangen, da sich die Interpellanten explizit auf die geplante aufsichtsrechtliche Prüfung der Ortsgemeinde Oberuzwil-Dorf beziehen.

Der Ablauf einer aufsichtsrechtlichen Prüfung (Ankündigung der Prüfung bis zur rechtsgültigen Verfügung) ist für alle Gemeinden identisch ist. Dieser Ablauf hat sich bewährt und ist unabhängig von der Grösse eines Gemeinwesens. Der grosse Unterschied zwischen den einzelnen Gemeinden liegt im zeitlichen Aufwand für die tatsächliche Prüfung und für die Berichterstattung. In kleinen Gemeinden beträgt der Aufwand in der Regel zwischen einem bis drei Tage, in grossen Gemeinden beläuft er sich auf durchschnittlich sieben Tage. Verrechnet wird ein Tagesansatz von Fr. 750.–. Wobei einzelne Beratungen, welche sich oftmals aus den Prüfungen ergeben, nicht verrechnet werden.

Aufsichtsrechtliche Prüfungen finden nicht jährlich statt. In der Regel wird jede Gemeinde und jeder Zweckverband innerhalb einer Amtsdauer einmal geprüft. Dieses Intervall wird zwar als sinnvoll erachtet, konnte aber in der Vergangenheit aufgrund knapper personeller Ressourcen nicht eingehalten werden. Im Fall der Ortsgemeinde Oberuzwil-Dorf fand die letzte aufsichtsrechtliche Prüfung am 8. März 1999, also vor über 12 Jahren, statt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die aufsichtsrechtliche Prüfung umfasst gemäss Art. 158 Bst. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) die periodische Prüfung der Haushalts- und Buchführung sowie die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung dieser Grössen ist unabhängig vom Umsatz einer Gemeinde. Die Fragen nach der Ordnungsmässigkeit der Buchführung, der Amtsführung und der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen kann auch in umsatzschwachen Gemeinden aufwändig sein. Um einen guten Überblick über die Amtsführung des Rates zu erhalten, muss eine gewisse Anzahl Geschäfte geprüft werden. Bei kleinen Gemeinden mit nur wenigen Buchungen und Ratssitzungen pro Jahr werden daher in der Regel mehrere Geschäftsjahre in die Prüfung miteinbezogen.

Die Kosten für eine aufsichtsrechtliche Prüfung können durch die Gemeinde wesentlich beeinflusst werden, z.B. durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und durch eine gute

Vorbereitung der Prüfungsunterlagen. Die Zahl der zu beanstandenden Verstösse ist bei kleinen Gemeinden in der Regel höher als bei grösseren Gemeinden und erhöht den Aufwand für die Berichterstattung.

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen und der Tatsache, dass auch kleine Gemeinden mit öffentlichen Mitteln arbeiten, wird die aufsichtsrechtliche Prüfung auch für diese als notwendig erachtet.

2. Der Prüfungsumfang ist den für alle Gemeinden und Zweckverbänden geltenden Normen angepasst. Das aktuelle Recht unterscheidet die Gemeinden in der Umsetzung einzelner Normen nicht nach Grösse. Der Umfang der aufsichtsrechtlichen Prüfungen bestimmt sich somit durch den Aufgabenbereich der Gemeinde, die rechtlichen Grundlagen wie Gemeindeordnung und Reglemente sowie durch die Organisation, die Zahl und Komplexität der Geschäftsfälle. Es gilt der Grundsatz, dass Gemeinden von Gesetzes wegen – unabhängig ihrer Grösse, ihres Aufgabenbereichs usw. – alle gleich zu behandeln sind.
3. Die aufsichtsrechtliche Prüfung hat zum Ziel, die gesamte Gemeinde auf die Einhaltung der geltenden Normen zu prüfen. Die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist somit ebenfalls Gegenstand der kantonalen Prüfung.

Das Amt für Gemeinden hat bereits Hilfsmittel für die Prüfung durch die GPK erstellt. Diese Hilfsmittel werden von den GPK in unterschiedlicher Art und Weise benutzt. Mit einer konsequenten Anwendung der bestehenden Hilfsmittel könnten viele Verstösse bereits durch die GPK anlässlich ihrer Prüfungen aufgedeckt und rechtzeitig bereinigt werden. Dies würde sich wiederum positiv auf die Kosten für eine aufsichtsrechtliche Prüfung auswirken.

Das oftmals fehlende notwendige rechtliche und prüfungstechnische Fachwissen der GPK erschwert deren Aufgabe zusätzlich. Oft zeigt sich z.B. allein schon bei einer kurzen kritischen Durchsicht der offiziellen Jahresrechnung, dass diese nicht nach den geltenden Bestimmungen aufgestellt wird. Verschiedene Rechte der Bürgerschaft werden nicht beachtet (kein Vorschlag und somit keine Kreditanträge, kein Kommentar, kein Anhang usw.). Neben dem Umstand, dass sich die GPK nicht selber prüfen kann, ist eine Übertragung weiterer Aufgaben aufgrund vorerwähnter Umstände nicht in jedem Fall opportun und erzielt nicht die von den Interpellanten gewünschte Wirkung.

4. Der aufsichtsrechtliche Aufwand der zuständigen kantonalen Stelle widerspiegelt das grossmehrheitliche Bedürfnis der Gemeinden nach Unterstützung und Beratung und trägt den Besonderheiten von Milizbehörden Rechnung. Die von den Interpellanten vorgeschlagenen Massnahmen führen deshalb weder zu einer Verbesserung in den Gemeinden noch zu einer Entlastung der kantonalen Verwaltung.